

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	21.01.2020	öffentlich	Beschlussfassung
Kreistag	14.02.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Künftiges Sammel- und Gebührensystem - Beibehaltung des Personenmaßstabes -

I. Beschlussantrag

Die Jahresgebühr in der bisherigen Form als personenbezogener Haushaltstarif wird beibehalten.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Haushaltsanträge:

Die Kreistagsfraktion der Freien Wähler hat in ihrer Haushaltsrede zum Kreishaushalt 2020 die Erwartung geäußert, dass die Weiterentwicklung des Abfallwirtschaftskonzepts intensiv und umfangreich beraten wird. Es wurde beantragt, die inhaltliche und zeitliche Abfolge der Beratungen hierzu baldmöglichst im Umwelt- und Verkehrsausschuss vorzustellen (*vgl. lfd. Nr. 32b der Haushaltsantragsliste 2020*).

2. Künftiges Sammel- und Gebührensystem:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.03.2019 die Betriebsleitung bis zum Jahr 2022 mit der Umsetzung von insgesamt zwölf Eckpunkten für das künftige Sammel- und Gebührensystem beauftragt (vgl. BU 2019/039/1). Dem Beschluss vorausgegangen waren umfangreiche Vorberatungen im Ausschuss für Umwelt und Verkehr sowie eine Bürgerbeteiligung (vgl. BU 2018/152, BU 2018/166, BU 2018/200, BU 2019/007 und BU 2019/039).

Nach der Grundsatzentscheidung des Kreistags wurden zwischenzeitlich die für die fristgerechte Umsetzung einzelner Eckpunkte notwendigen Entscheidungen durch den Umwelt- und Verkehrsausschuss getroffen, vor allem ausschreibungsrechtlicher Art (hier sei nochmals an den bereits auf den in der BU 2019/007 dargestellten Zeitplan verwiesen).

3. Jahresgebühr

In den Vorberatungen hat die Betriebsleitung unter anderem die Umstellung auf die Eigentümerveranlagung vorgeschlagen, verbunden mit der Umstellung der Jahresgebühr auf Nutzungseinheiten.

Die Umstellung des bisherigen personenbezogenen Haushaltstarifs bei der Jahresgebühr durch eine einheitliche Jahresgebühr je Nutzungseinheit war insofern sinnvoll, weil durch die ebenfalls vorgeschlagene Umstellung auf die Eigentümerveranlagung, der Anknüpfungspunkt „Haushalt“ bzw. „Arbeitsstätte“ entfallen wäre. Die Gebührenbescheide, die bisher die Haushalte bzw. Arbeitsstätten bekommen, wären zukünftig den Eigentümern zugestellt worden.

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 bei drei der aufgeführten Vorschläge eine abweichende Beschlussempfehlung an den Kreistag beschlossen (vgl. BU 2019/039). Diese wurden von der Betriebsleitung in der Beratungsunterlage BU 2019/039/1 aufgegriffen und der Beschlussantrag entsprechend modifiziert. Insbesondere wurde die Umstellung auf die Eigentümerveranlagung (Nr. 6) vom Ausschuss und später auch vom Kreistag abgelehnt. Die unter Nr. 5 vom Kreistag beschlossene einheitliche Jahresgebühr je Nutzungseinheit und die abgelehnte Eigentümerveranlagung sind jedoch eng miteinander verknüpft. Durch die aktuell geltende Beschlusslage bleiben die Haushalte und Arbeitsstätten weiterhin die Adressaten der Gebührenbescheide auch für eine einheitliche Jahresgebühr je Nutzungseinheit. Die beschlossene Kombination von Beibehaltung der Haushaltveranlagung und Umstellung auf einheitliche Jahresgebühr je Nutzungseinheit ist jedoch sehr ungewöhnlich und rechtlich äußerst schwierig umzusetzen.

Die Erhebung einer Jahresgebühr je Nutzungseinheit ist eine Erhebung einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr. Die Kalkulation einer Grundgebühr erfordert eine strikte Zuordnung zu verbrauchsabhängigen und zu verbrauchsunabhängigen Kosten. Im Einzelfall ist diese Zuordnung kompliziert und mit gebührenrechtlichen Risiken verbunden. Der jetzige Beschluss sieht zudem die abfallwirtschaftlich sinnvolle Fortführung der bisherigen prozentualen Aufteilung Jahresgebühr und Behältergebühr im Verhältnis 40:60 vor. Diese Aufteilung steht allerdings im Widerspruch zur Erhebung einer einheitlichen Jahresgebühr je Nutzungseinheit, da nur verbrauchsunabhängige Kosten über die Jahresgebühr je Nutzungseinheit umgelegt werden können.

Die Erhebung von Grundgebühren engt deshalb bei der Erhebung der Abfallgebühren den Ermessensspielraum des Landkreises stark ein. Eine Änderung des Verteilungsschlüssels zwischen Jahresgebühr und Behältergebühr wie zum 01.01.2018 geschehen (von 60:40 auf 40:60), um eine abfallwirtschaftliche Lenkungswirkung zu erzielen, wäre nicht mehr möglich.

Nach nochmaliger eingehender Prüfung der aktuellen Beschlusslage („Beschlussfolgenabschätzung“) und unter Berücksichtigung rechtlicher Aspekte ist die Betriebsleitung deshalb zu dem Ergebnis gekommen, entgegen der bisherigen Beschlusslage die Beibehaltung der Jahresgebühr in der bisherigen Form als personenbezogenen Haushaltstarif vorzuschlagen.

Der personenbezogene Haushaltstarif wird im Landkreis Göppingen schon seit Jahrzehnten bei der Veranlagung von Abfallgebühren angewandt. Er genießt mit seinen drei Stufen (Einpersonenhaushalt, Zwei- und Dreipersonenhaushalt und

Mehrpersonenhaushalt sowie Ein- und Mehrpersonenarbeitsstätte) bei den Bürgerinnen und Bürgern eine hohe Akzeptanz, nach dem Grundsatz: „Mehr Personen zahlen auch mehr!“. Dieser Tarif ist nach ständiger Rechtsprechung insbesondere des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ein zulässiger Maßstab für die Erhebung von Abfallgebühren. Zudem könnte bei der Beibehaltung des personenbezogenen Jahrestarifs auf den Aufwand einer Umstellung insbesondere der EDV-Struktur verzichtet werden.

III. Handlungsalternative

Den bisherigen personenbezogenen Haushaltstarif bei der Jahresgebühr durch eine einheitliche Jahresgebühr je Nutzungseinheit zu ersetzen, ist aus den oben dargestellten Gründen nicht zu empfehlen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die finanziellen Unterschiede der beiden Varianten einer einheitlichen Jahresgebühr je Nutzungseinheit gegenüber einem personenbezogenen Haushaltstarif sind schwer zu beziffern. Tendenziell sind die Personalkosten in der Gebührenveranlagung bei der einheitlichen Jahresgebühr je Nutzungseinheit geringer. Im Gegenzug ist der Personalaufwand in der Buchhaltung wegen der Ermittlung der verbrauchsunabhängigen Kosten im Vergleich zum personenbezogenen Haushaltstarif etwas höher. Zudem ergibt sich beim Wechsel zur einheitlichen Jahresgebühr je Nutzungseinheit ein nicht unerheblicher EDV-technischer Umstellungsaufwand.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Energienutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat